



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 2. März 2016	Nummer 8
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Herbeiführung und den Umfang des Einvernehmens gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz (Einvernehmens-VwV)	215
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten	217
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)	219
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 17337 Uckerland, OT Werbelow	230
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen in 04936 Schlieben OT Oelsig und 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain	231
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 03096 Schmogrow OT Fehrow	232
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf	232
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Prüfungsordnung I der Unfallkasse Brandenburg für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Juni 2015 gültig ab 1. Januar 2016	233

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	238
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	240

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
und dem Ministerium der Justiz und für Europa
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
über die Herbeiführung und den Umfang
des Einvernehmens gemäß § 6 des Gesetzes
zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt
und des Landesamtes für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz und
des Landesamtes für Arbeitsschutz
(Einvernehmens-VwV)**

Vom 9. Februar 2016

Die in Potsdam am 27. Januar 2016 letztunterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Herbeiführung und den Umfang des Einvernehmens gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz (Einvernehmens-VwV) ist nach ihrem Buchstaben D am 27. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Februar 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Verwaltungsvereinbarung
über die Herbeiführung und den Umfang
des Einvernehmens gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landesamtes für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung
des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz
(Einvernehmens-VwV)**

zwischen

**dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)**

und

**dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbrau-
cherschutz des Landes Brandenburg (MdJEV)**

Präambel

In § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz (im Folgenden: „Landesamt-Gesetz“) sind Regelungen zur Ausübung der Dienstaufsicht über das LAVG getroffen. Grundsätzlich übt das MASGF die Dienstaufsicht in Bezug auf die Wahrnehmung der in § 3 Absatz 2 des Landesamt-Gesetzes genannten Aufgaben im LAVG sowie die Befugnisse der obersten Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, die in den in § 3 Absatz 2 des Landesamt-Gesetzes genannten Aufgabenfeldern des Verbraucherschutzes des LAVG tätig sind, im Einvernehmen mit dem MdJEV aus. Die in § 3 Absatz 2 des Landesamt-Gesetzes bezeichneten Aufgaben des Verbraucherschutzes werden in dieser Verwaltungsvereinbarung als solche des Bereichs Verbraucherschutz bezeichnet und umfassen auch die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des LAVG in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Diese Verwaltungsvereinbarung dient dazu, das Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens und den Umfang des Einvernehmens in diesen Fällen gem. § 6 des Landesamt-Gesetzes näher zu bestimmen.

Nicht umfasst von dieser Vereinbarung ist die Dienstaufsicht in Bezug auf die personelle, materielle und finanzielle Ausstattung der Abteilung Verbraucherschutz des LAVG. Insoweit obliegt die Dienstaufsicht gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz des Landesamt-Gesetzes allein dem MdJEV. Das MASGF und das MdJEV sind sich einig, dass unter Dienstaufsicht des MdJEV in Bezug auf die personelle, materielle und finanzielle Ausstattung die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsdurchführung des Haushaltsplanes für den Bereich Verbraucherschutz des LAVG im Einzelplan 04 zu verstehen ist.

A. Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz und des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Landesamt-Gesetzes

I. Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens

In den in Abschnitt B. genannten Fällen bittet das MASGF unter Beifügung der entscheidungserheblichen Unterlagen das MdJEV schriftlich um Erklärung des Einvernehmens. Gleichzeitig legt es die dazugehörigen Vorgänge dem MdJEV vor. In Personalangelegenheiten übersendet das MASGF gleichzeitig die Personalakte.

II. Vorab erteiltes Einvernehmen

Für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Dienstaufsicht des MASGF über das LAVG und des MASGF als oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Bereichs Verbraucherschutz des LAVG erklärt das MdJEV bereits hiermit das Einvernehmen. Für Entscheidungen des MASGF im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Tarifbeschäftigten des Bereichs Verbraucherschutz des LAVG gilt diese Regelung entsprechend.

III. Initiativrecht des MdJEV

Das MdJEV ist berechtigt, das MASGF um dienstaufsichtliche Maßnahmen in Bezug auf den Bereich Verbraucherschutz des LAVG und um Ausübung seiner beamten- oder arbeitsrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Bediensteten des Bereiches Verbraucherschutz des LAVG zu bitten. Darüber hinaus ist das MdJEV ungeachtet der Regelung in Nr. II berechtigt, das MASGF in besonders gelagerten Einzelfällen, die nicht in Abschnitt B. genannt sind, um die förmliche Einholung des Einvernehmens zu bitten.

IV. Informationspflicht des Präsidenten oder der Präsidentin des LAVG

Das MASGF gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten des LAVG auf, dem MdJEV über von ihm oder ihr beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des Abschnitts B I.1 - I.3 so rechtzeitig vorab zu berichten, dass das MdJEV darüber entscheiden kann, ob es von seinem Initiativrecht gemäß Nr. III Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang ist das MASGF damit einverstanden, dass das MdJEV den Präsidenten oder die Präsidentin des LAVG im Einzelfall um Bericht zu Maßnahmen bittet, die die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereiches des Verbraucherschutzes betreffen.

V. Eilentscheidungen ohne Einvernehmen

Bei Gefahr im Verzug ist das MASGF berechtigt, Befugnisse als Dienstaufsichtsbehörde oder als oberste Dienstbehörde ohne vorherige Einholung des Einvernehmens des MdJEV auszuüben. In diesen Fällen unterrichtet das MASGF das MdJEV nachträglich über die getroffene Maßnahme und die Gründe für das sofortige Handeln.

B. Umfang des erforderlichen Einvernehmens

I. Gegenstände des Einvernehmens in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz des Landesamt-Gesetzes

Für Maßnahmen der Dienstaufsicht in Bezug auf den Bereich Verbraucherschutz des LAVG stellt das MASGF das Einvernehmen mit dem MdJEV her, wenn sie folgende Gegenstände betreffen:

I.1 Im Bereich „Personalangelegenheiten“

a) Erlass oder Änderung von Beurteilungsrichtlinien

b) Folgende Maßnahmen:

aa) Ausschreibung der Stelle der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Verbraucherschutzabteilung und Entscheidung über die Besetzung der Stelle

bb) Ausschreibung der Stelle einer Dezernatsleiterin oder eines Dezernatsleiters in der Verbraucherschutzabteilung und Entscheidung über die Besetzung der Stelle

c) Folgende Maßnahmen, sofern sie sich auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des LAVG, die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Verbraucherschutzabteilung oder eine Dezernatsleiterin oder einen Dezernatsleiter der Verbraucherschutzabteilung beziehen:

aa) Versetzung

bb) Abordnung ab einer Dauer von mehr als drei Monaten

cc) Umsetzung, sofern damit ein Wechsel des Dienstortes für die Dauer von mehr als sechs Monaten verbunden ist

I.2 Im Bereich „Allgemeine Geschäftsführung“

a) Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Kommunikations- und Informationstechnik der Abteilung Verbraucherschutz haben

b) Maßnahmen betreffend die Unterbringung der Bediensteten der Abteilung Verbraucherschutz

I.3 Im Bereich „Aufbau“

a) Abweichungen von der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg

b) Vorgaben zur Einführung oder Änderung der Geschäftsverteilung

c) Änderungen der Gliederung der Dezernate (z. B. Zusammenlegung oder Ausgliederung)

- d) Änderung der Aufgabenzuordnung zu den Dezernaten
- e) Veränderung der Standorte der Verbraucherschutzabteilung oder ihrer Teile

I.4 Im Bereich „Innere Ordnung“

Dieser Bereich fällt vollständig in den Anwendungsbereich der Regelung A.II.

II. Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Landesamt-Gesetzes

Für folgende Maßnahmen des MASGF als oberste Dienstbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Landesamt-Gesetzes ist das Einvernehmen des MdJEV erforderlich:

- a) Erlass oder Änderung einer Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung des MASGF, soweit die Verordnung Befugnisse in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten in der Verbraucherschutzabteilung des LAVG regelt
- b) Erlass oder Änderung einer Verwaltungsvorschrift zur Übertragung von Befugnissen des Arbeitgebers, soweit diese Vorschrift Befugnisse in Bezug auf die Tarifbeschäftigten in der Verbraucherschutzabteilung des LAVG regelt
- c) Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des LAVG und Vorschlag zur Besetzung an die Landesregierung
- d) Bestimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Präsidentin oder des Präsidenten des LAVG
- e) Folgende Personalmaßnahmen in Bezug auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des LAVG:
 - aa) Versetzung
 - bb) Abordnung ab einer Dauer von mehr als drei Monaten
 - cc) Umsetzung, sofern damit ein Wechsel des Dienstortes für die Dauer von mehr als sechs Monaten verbunden ist
 - dd) Disziplinarrechtliche Maßnahmen betreffend die Präsidentin oder den Präsidenten des LAVG, soweit sie mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz im Zusammenhang stehen
- f) Folgende Personalmaßnahmen, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht im Einvernehmen mit dem MdJEV auf die Präsidentin oder den Präsidenten des LAVG übertragen ist:

aa) Ausschreibung der Stelle der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Verbraucherschutzabteilung und Entscheidung über die Besetzung der Stelle

bb) Ausschreibung der Stelle einer Dezernatsleiterin oder eines Dezernatsleiters in der Verbraucherschutzabteilung und Entscheidung über die Besetzung der Stelle

C. Überprüfung der Verwaltungsvereinbarung

Das MASGF oder das MdJEV können das jeweils andere Ministerium jederzeit um eine Änderung dieser Vereinbarung bitten.

D. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften in Kraft.

Potsdam, 22. Januar 2016

Potsdam, 27. Januar 2016

Dr. Ronald Pienkny

Almuth Hartwig-Tiedt

Staatssekretär
Ministerium der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Staatssekretärin
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

**Zweite Änderung der Richtlinie
zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
in Innenstädten**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. Februar 2016

I.

Die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten vom 24. April 2013 (ABl. S. 1475), die durch den Runderlass vom 27. November 2013 (ABl. S. 3097) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem fünften Anstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In dem sechsten Anstrich wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgender Anstrich wird angefügt:
- „- die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV).“.
3. In Nummer 1.4 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
4. Der Nummer 2.1 Buchstabe b werden die Wörter „sofern diese bereits vom Antragsteller oder der Antragstellerin selbst als Wohneigentum genutzt werden,“ angefügt.
5. In Nummer 2.3 Satz 2 wird die Angabe „2. Oktober 1990“ durch die Angabe „1. Februar 2002“ ersetzt.
6. Der Nummer 4.1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Diese müssen spätestens zum Baubeginn verfügbar sein.“
7. In Nummer 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „ohne die Verrechnung mit negativen Einkünften“ eingefügt.
8. In Nummer 4.3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK)“ die Wörter „oder dem Merkblatt zu den Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien“ eingefügt.
9. In Nummer 4.4 wird der letzte Satz wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Zeitpunkt“ werden die Wörter „der Förderzusage“ eingefügt.
- b) Das Wort „Regelbedarfen“ wird durch die Wörter „Regelsätzen der Sozialhilfe“ ersetzt.
10. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehens von bis zu 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.“
- b) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.
- d) Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:
- „Die geförderten Wohnungen sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem angemessenen Kaufpreis an selbst nutzende Eigentümer oder Eigentümerinnen zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen, sofern eine Veräußerung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht möglich ist. In diesem Fall entscheidet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit der ILB unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen des regionalen Wohnungsmarktes und insbesondere des Wohnungsbedarfes über folgende optionale Verfahrensweisen:
- a) Die bestehende Fördervereinbarung wird geändert. Für die nicht veräußerten Wohnungen gelten ab sofort die Regelungen der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) in der jeweils geltenden Fassung. Die Wohnungen sind damit für die Dauer von 20 Jahren mietpreis- und belegungsgebunden. Werden im Zusammenhang mit der Überleitung der Wohnungen abweichende Regelungen zur MietwohnungsbauförderungsR erforderlich, sind diese mit der ILB abzustimmen.
- b) Die nicht veräußerten Wohnungen werden ohne Mietpreis- und Belegungsbindung vermietet. Unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die maximal erzielbare Miethöhe zulässig. Übersteigen die Mieteinnahmen die laufenden Aufwendungen, ist der Überschuss als Sondertilgung an die ILB abzuführen.“
- e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 4.
11. Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 wird die Nummerierung „5.7.1“ vorangestellt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „2.1 Buchstabe a bis c“ wird die Angabe „, Nummer 2.2“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „für 20“ ersetzt.
- c) Dem Satz 4 wird die Nummerierung „5.7.2“ vorangestellt.
- d) Der neuen Nummer 5.7.2 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „Bei Veräußerung der geförderten Wohnungen ist das gewährte Baudarlehen unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall der genehmigten Vermietung mit Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a gelten die Darlehensbedingungen der Nummern 5.5.1 und 5.5.2 Absatz 1 und 2 der MietwohnungsbauförderungsR in der jeweils geltenden Fassung. Bei genehmigter Vermietung ohne Mietpreis- und

Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe b ist das gewährte Baudarlehen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Vollauszahlung zurückzuzahlen.“

12. Nummer 5.9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „2.1“ die Angabe „Buchstabe b bis d“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Nummer 2.1 Buchstabe a sowie“ eingefügt.

13. In Nummer 6.2 Satz 1 werden nach den Wörtern „integrierter Stadtentwicklungskonzepte (INSEK)“ die Wörter „oder wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien“ eingefügt.

14. Nummer 7.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) In dem neuen Satz 2 wird der zweite Anstrich gestrichen.

15. In Nummer 7.2.2 wird Absatz 2 einschließlich seiner drei Anstriche aufgehoben.

16. Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

17. In Nummer 7.5.2 Absatz 2 werden die Sätze 2, 3 und 4 aufgehoben.

18. In Nummer 7.7.2 Satz 2 werden nach der Angabe „2,5 Prozent“ die Wörter „und im Falle der genehmigten Vermietung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a 1 Prozent“ eingefügt.

19. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

20. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Zeile der Tabelle wird die Angabe „Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____ /nein**“ gestrichen.
- b) Die Angabe „□ vom MIL geförderten Gebietskulisse des Bund-Länder-Programms Stadtbau-Ost ‚Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen‘“ wird gestrichen.
- c) In der Angabe „□ Das Bauvorhaben ergibt sich schlüssig aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen des INSEK“ werden vor dem Punkt die Wörter „bzw. den Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien“ eingefügt.

d) Die Angabe „** Nichtzutreffendes streichen“ wird gestrichen.

21. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Zeile der Tabelle wird die Angabe „Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____ /nein**“ gestrichen.
- b) Die Angabe „** Nichtzutreffendes streichen“ wird gestrichen.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und nicht beschiedenen Anträge.

III.

Die Neufassung der WohneigentumInnenstadtR in der seit 31. Dezember 2015 geltenden Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. Februar 2016

Aufgrund der Nummer III. des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Zweiten Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten vom 3. Februar 2016 (ABl. S. 217) wird nachstehend der Wortlaut der WohneigentumInnenstadtR in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 24. April 2013 (ABl. S. 1475),
2. den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Ersten Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 27. November 2013 (ABl. S. 3097),
3. den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Zweiten Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten vom 3. Februar 2016 (ABl. S. 217).

**Richtlinie
zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. Februar 2016

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund des Artikels 47 der Verfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum.

Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutztem Wohneigentum durch Erwerb vorhandenen Gebäudebestandes, durch Um- und Ausbau, durch Erweiterung bestehender Gebäude und durch Baulückenschließung sowie die Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums zur nachhaltigen Einsparung insbesondere von Wärmeenergie, zur Minderung des CO₂-Ausstoßes sowie zur Beseitigung baulicher Missstände. Dabei sind insbesondere

- die Stärkung der Innenstädte,
- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
- die konzeptionellen Anforderungen des generationsgerechten Wohnens in Form von familien- und altersgerechten Wohnformen,
- die Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestandes,
- die Anforderungen des Kosten sparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie
- die Anforderungen des ökologischen Bauens, insbesondere die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs und der CO₂-Emission

zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit den Gemeinden können zusätzliche Städtebauförderungsmittel gemäß der Förderrichtlinie zur Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Einkommensteuergesetz (EStG),
- das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG),
- die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- die Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie
- die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch

- a) Erwerb eines leer stehenden oder bereits durch den Erwerber oder die Erwerberin genutzten Gebäudes aus dem Bestand, sofern damit Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760, für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche verbunden sind,
- b) Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude, sofern diese bereits vom Antragsteller oder der Antragstellerin selbst als Wohneigentum genutzt werden,
- c) Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen sowie
- d) Herrichtung von innerörtlichen Bestandsgebäuden und Neubau in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände mit dem Ziel der Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung).

Alle nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigenden Personen müssen nach Maßnahmeende ihren Hauptwohnsitz in der nach den Buchstaben a bis c geförderten Wohnung haben.

Modellvorhaben zur Erprobung und Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen (zum Beispiel eigentumsorientierte Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit und ohne Betreuungs-/Pflegebedarf) können dabei berücksichtigt werden.

- 2.2 Darüber hinaus kann die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige gefördert werden.
- 2.3 Ferner wird die Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums in Verbindung mit der energetischen Sanierung mindestens auf Neubau-Niveau entsprechend den Vorschriften der EnEV gefördert, sofern dabei Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760, in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche entstehen. Eine Förderung der Modernisierung und Instandsetzung zur nachhaltigen energetischen Sanierung an Gebäuden, die nach dem 1. Februar 2002 neu gebaut worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3 **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind natürliche Personen, die Wohnraum in innerstädtischen Quartieren zur Selbstnutzung im Eigentum oder Erbbaurecht nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 erwerben oder bauen oder nach Nummer 2.3 selbst genutztes Wohneigentum in innerstädtischen Quartieren modernisieren und instand setzen.

Bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d kann Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerin jede natürliche und jede juristische Person sein.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 **Eigenleistungen**

Die Bauherrschaft hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 Prozent betragen. Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b beträgt die Eigenleistung mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten.

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d soll die Eigenleistung mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen. Diese müssen spätestens zum Baubeginn verfügbar sein.

4.2 **Einkommensgrenzen**

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 darf ohne die Verrechnung mit

negativen Einkünften die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Kalenderjahre vor Antragstellung nach § 2 Absatz 2 EStG der Bauherrschaft und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen folgende Grenzen nicht überschreiten:

- für die Bauherrschaft 70 000 Euro,
- für den Partner oder die Partnerin aus der gemeinsamen Ehe oder einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 50 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 30 000 Euro.

Haushalte mit geringen Einkünften im Sinne dieser Richtlinie sind Haushalte, bei denen die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Jahre vor Antragstellung folgende Grenzen nicht überschreitet:

- für die Bauherrschaft 50 000 Euro,
- für Partner oder Partnerin aus der gemeinsamen Ehe oder einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 25 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 15 000 Euro.

4.3 **Gebietskulisse**

Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.

Die Ausweisung von „Vorranggebieten Wohnen“ setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen. Die Hinweise aus der Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) oder dem Merkblatt zu den Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien sind zu beachten.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

4.4 **Anforderungen an Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**

Die Gewährung von Förderungsmitteln setzt voraus, dass die Bauherrschaft Eigentümerin oder Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird.

Ferner setzt die Gewährung von Förderungsmitteln voraus, dass die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht.

Die Bauherrschaft muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum ist nur zulässig, wenn die Belastung auf Dauer tragbar erscheint. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Förderzusage das nachhaltig erzielbare, nicht befristete Einkommen nach Abzug der Belastungen aus dem Förderobjekt und sonstiger Zahlungsverpflichtungen ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt zu decken. Der Mindestrückbehalt wird aus den zum Zeitpunkt der Förderzusage für das Land Brandenburg jeweils geltenden Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 50 Prozent ermittelt.

4.5 Städtebauliche Stellungnahme der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung

Im Rahmen der Antragstellung ist eine städtebauliche Stellungnahme der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 1 einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung:

5.2.1 Festbetragsfinanzierung als Baudarlehen, für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3

5.2.2 Anteilfinanzierung als Baudarlehen, für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d

5.3 Grundförderung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c erfolgt die Förderung über die Gewährung eines Baudarlehens in Höhe von 50 000 Euro. Vorhaben der Modernisierung und Instandsetzung zur nachhaltigen energetischen Sanierung an Gebäuden bei selbst genutztem Wohneigentum gemäß Nummer 2.3 werden mit einem Baudarlehen von 40 000 Euro gefördert.

5.4 Zusatzförderung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2.3

Ergänzend zur Grundförderung werden für die Hauptwohnung bei vorliegenden Voraussetzungen Zusatzförderungen gewährt:

5.4.1 Haushalte mit geringen Einkünften nach Nummer 4.2 Satz 2 erhalten ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro.

5.4.2 Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des EEWärmeG erfüllt werden, wird ein weiteres Baudarlehen von bis zu 10 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieses Baudarlehen nur gewährt, sofern der nach Maßgabe des § 5 EEWärmeG geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 Prozent überschritten wird.

5.4.3 Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen wird für den denkmalpflegerischen Mehraufwand ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro gewährt.

5.4.4 Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt.

5.4.5 Bei Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe a und c wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 20 000 Euro gewährt, sofern es sich um eine Bestandsmaßnahme handelt.

5.4.6 Darüber hinaus erhöht sich bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c die Förderung um 10 000 Euro für jedes zum Haushalt zählende Kind.

5.4.7 Für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt, sofern die baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grades und der Art der Behinderung erforderlich sind.

5.5 Förderung einer zweiten Wohnung, Um- und Ausbau sowie Erweiterung

Für die Schaffung einer zweiten Wohnung gemäß Nummer 2.2 sowie den Um- und Ausbau und die Erweiterung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b wird ein Baudarlehen von 20 000 Euro gewährt.

5.6 Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehens von bis zu 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Der Umfang der Förderung wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Förderungs- und Finanzierungsmittel im Einzelfall festgestellt und in der Förderzusage vereinbart.

Die geförderten Wohnungen sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem angemessenen Kaufpreis an selbst nutzende Eigentümer oder Eigentümerinnen zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen, sofern eine Veräußerung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht möglich ist. In diesem Fall entscheidet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger.

ger in Abstimmung mit der ILB unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen des regionalen Wohnungsmarktes und insbesondere des Wohnungsbedarfes über folgende optionale Verfahrensweisen:

- a) Die bestehende Fördervereinbarung wird geändert. Für die nicht veräußerten Wohnungen gelten ab sofort die Regelungen der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) in der jeweils geltenden Fassung. Die Wohnungen sind damit für die Dauer von 20 Jahren mietpreis- und belegungsgebunden. Werden im Zusammenhang mit der Überleitung der Wohnungen abweichende Regelungen zur MietwohnungsbauförderungsR erforderlich, sind diese mit der ILB abzustimmen.
- b) Die nicht veräußerten Wohnungen werden ohne Mietpreis- und Belegungsbindung vermietet. Unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die maximal erzielbare Miethöhe zulässig. Übersteigen die Mieteinnahmen die laufenden Aufwendungen, ist der Überschuss als Sondertilgung an die ILB abzuführen.

Die Förderung einer Anschubfinanzierung steht einer anschließenden Förderung des Enderwerbers nicht entgegen.

5.7 Darlehensbedingungen

- 5.7.1 Die Baudarlehen sind an rangbereiter Stelle grundbuchlich zu besichern. Sie werden vom Zeitpunkt der Vollauszahlung an für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 für 20 Jahre zinsfrei gewährt und sind mit mindestens 3 Prozent zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen.

Danach werden Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen erhoben.

- 5.7.2 Für Maßnahmen der Anschubfinanzierung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d werden die Darlehen bis zu drei Jahre zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach wird der Zinssatz auf Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen angepasst und das Darlehen ist mit mindestens 3 Prozent zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen.

Bei Veräußerung der geförderten Wohnungen ist das gewährte Baudarlehen unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall der genehmigten Vermietung mit Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a gelten die Darlehensbedingungen der Nummern 5.5.1 und 5.5.2 Absatz 1 und 2 der MietwohnungsbauförderungsR in der jeweils geltenden Fassung. Bei genehmigter Vermietung ohne Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe b ist das gewährte Baudarlehen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Vollauszahlung zurückzuzahlen.

5.8 Regelungen für Vorhaben in Gebietskulissen der Städtebauförderung

Für stadtbildprägende Bestandsmaßnahmen innerhalb

- eines förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebietes beziehungsweise
- einer sonstigen mit dem Land abgestimmten Kulisse der Städtebauförderung, sofern sich diese mit den „Vorranggebieten Wohnen“ überlagern, können durch die Gemeinden zur Finanzierung der unrentierlichen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie Städtebauförderungsmittel bewilligt werden (Spitzenfinanzierung). Das entsprechende Handlungsfeld der Städtebauförderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5.9 Förderfähige Kosten

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis d sind förderfähig die Gesamtbaukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppe 760.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a sowie den Nummern 2.2 und 2.3 sind förderfähig die Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760.

5.10 Kumulation mit anderen Förderungsprogrammen

Eine Kumulation mit sonstigen Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union ist anzustreben. Insbesondere sollen die Möglichkeiten der Förderung zur Energieeinsparung sowie des altersgerechten Umbaus durch die KfW Privatkundenbank genutzt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligung der Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben auch Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

- 6.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die sich aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen vorliegender integrierter Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) oder wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien schlüssig ergeben, im Sinne der städtebaulichen Zielvorgaben hergerichtet werden und die einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung und Verbesserung des Wohnumfeldes leisten. Bei der Realisierung von Bestandsvorhaben muss nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Außen-

hülle eines Gebäudes ein Erscheinungsbild aufweisen, welches nachhaltig den städtebaulichen Erneuerungszielen dient.

- 6.3 Jeder Zuwendungsempfänger und jede Zuwendungsempfängerin kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen. Die Förderung wird für eine Wohnung nur einmal gewährt. Die Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit der Förderung Dritter ist zulässig.
- 6.4 Die geförderte Wohnung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen mindestens 15 Jahre als Hauptwohnsitz selbst zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Näheres regelt der Fördervertrag.
- 6.5 Im Fall einer Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d ist eine Ausschreibung gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erforderlich. Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der VOB nach Fachlosen auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.
- 6.6 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.
- 6.7 Bauherrschaften haben auf einem Bauschild die Förderung durch das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland kenntlich zu machen.
- 6.8 Mit den Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Förderzusage zu beginnen. Das Bauvorhaben ist in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Zugang der Förderzusage) bezugsfertig zu erstellen und von den im Antrag bezeichneten Personen zur Selbstnutzung zu beziehen.
- 6.9 Die Gemeinden dokumentieren in ihren Stellungnahmen die zu beachtenden städtebaulichen Rahmenbedingungen für die beantragte Förderung.
- 6.10 Ein Vorhaben darf vor Erteilung der Förderzusage noch nicht begonnen worden sein. Dem Vorhabenbeginn steht der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages gleich. Ein solcher Vertrag ist zulässig, wenn den Antragstellern für den Fall der Nichtförderung ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle für die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie ist die ILB. Sie kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Bewilligungsstelle für die Städtebauförderungsmittel ist die jeweilige Gemeinde.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsverfahren für Einzelanträge

Das Antragsverfahren für Einzelanträge umfasst im Regelfall:

- die Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die ILB.

Dem Antragsformular sind mindestens beizufügen:

- die städtebauliche Stellungnahme,
- der Nachweis über die Summe der positiven Einkünfte des Haushalts der letzten beiden Kalenderjahre (in der Regel Einkommensteuerbescheide),
- die aktuellen Meldebescheinigungen der künftig zum Haushalt der Bauherrschaft zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums oder Erbbaurechts am Grundstück beziehungsweise des gesicherten Eigentumserwerbs oder Vergabe des Erbbaurechts,
- die Maßnahmenbeschreibung, eine Kostenermittlung nach DIN 276 und ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben der EnEV (zum Beispiel Beratungsbericht der Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) durch einen zugelassenen Sachverständigen oder eine Sachverständige,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach der Nummer 5.4.2 zusätzlich eine Beschreibung dieser Maßnahmen und Darstellung der Kosten sowie ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben des EEWärmeG durch einen zugelassenen Sachverständigen,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach der Nummer 5.4.3 zusätzlich eine Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen und Darstellung der hierfür entstehenden Mehrkosten sowie eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde zur Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.4 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung von bodenarchäologischen Untersuchungen,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.7 der Nachweis über den Grad und die Art der Behinderung sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen und der dafür zusätzlich entstehenden Kosten.

7.2.2 Antragsverfahren für die Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 5.6 ist durch die ILB eine Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind insbesondere die Übereinstimmung mit der förderungsfähigen Gebiets-

kulisse und die Schlüssigkeit der Gesamtmaßnahme hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung in den teilträumlichen Bereich zu prüfen.

7.2.3 Antrag auf Städtebauförderung nach Nummer 5.8

Der Antrag auf Städtebauförderung für förderungsfähige Maßnahmen innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach Nummer 5.8 ist bei der Stadt oder Gemeinde einzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und der für die Wohneigentumsförderung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderungsanträge.

7.3.1 Bewilligungsverfahren bei Einzelanträgen

Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum zuwendungsberechtigten Personenkreis ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der ILB.

Die ILB entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.

7.3.2 Bewilligungsverfahren bei Anschubfinanzierung

Eingegangene Anträge werden durch die ILB hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den förderpolitischen Zielvorgaben des Landes geprüft.

Die Bewilligung der Anschubfinanzierung erfolgt nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und nach Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen. Die bautechnische Prüfung erfolgt durch die ILB oder eines von ihr beauftragten Dritten zur Feststellung der Kosten sowie zur Ermittlung der Wohnfläche.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendungen werden nach Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, c und d sowie Nummer 2.2

50 Prozent nach Baubeginn,
40 Prozent nach Fertigstellung des Rohbaus,
10 Prozent nach bestätigter Fertigstellung der Maßnahme.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b sowie der Nummer 2.3

60 Prozent nach Baubeginn,
40 Prozent nach bestätigter Fertigstellung der Maßnahme.

Abweichend davon können der Zeitpunkt und die Höhe der Auszahlungsraten bei Vorhaben im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d individuell durch die ILB festgelegt werden.

7.4.2 Der Fertigstellungsgrad ist durch einen qualifizierten Bautenstandsbericht eines Architekten beziehungsweise einer Architektin oder eines beziehungsweise einer zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen.

7.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass

- die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel eingesetzt wurden,
- die Sicherung der Förderungsmittel im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d rangerecht durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen oder durch einen Notar bestätigt wurde, dass der Eintragungsantrag auch im Namen der ILB gestellt ist und keine Umstände bekannt sind, die der ranggerechten Eintragung von dinglichen Rechten entgegenstehen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Vorlage einer Schlussabrechnung ist für Einzelantragstellende nur erforderlich, sofern zur Finanzierung von Mehrkosten eine Vorrangeinräumung zur Sicherung weiterer Fremdmittel beantragt wird oder die ILB dies verlangt. In jedem Fall ist ein Energieausweis entsprechend den Vorschriften der EnEV vorzulegen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.3 ist darüber hinaus der Nachweis zu führen, dass das sanierte Gebäude ein energetisches Niveau entsprechend dem Neubaustandard gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 EnEV erreicht.

Für Vorhaben, für die eine Förderung nach Nummer 5.4.2 gewährt wurde, ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen. Dieser Nachweis hat entsprechend den Vorschriften des § 10 EEWärmeG zu erfolgen. In den Fällen von gewährten Förderungen nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.4 sind die jeweiligen Kosten nachzuweisen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 ist der Beginn der Selbstnutzung und bei Vorhaben nach Nummer 2.3 die Fortsetzung der Selbstnutzung durch eine amtliche Meldebescheinigung nachzuweisen.

Sofern ergänzende Städtebauförderungsmittel gewährt wurden, ist ferner eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

7.5.2 Im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d hat die Bauherrschaft der ILB unverzüglich

- eine Kopie der Fertigstellungsanzeige gemäß § 68 Absatz 5 und die Bescheinigung nach § 76 Absatz 1

Nummer 1 bis 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und

- die Kaufverträge für die geförderten Wohnungen

vorzulegen.

Bauherrschaften haben der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen.

Für den Fall, dass die Wohnungen nicht unmittelbar nach Bezugsfertigkeit veräußert werden können, ist der ILB jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, der Angaben zum Stand der Veräußerung sowie zu den bisherigen und künftigen Veräußerungsaktivitäten enthalten muss.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Entgelte

7.7.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausbezahlten Darlehen ein Entgelt zu erheben.

7.7.2 Das einmalige Entgelt beträgt für die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c sowie den Nummern 2.2 und 2.3 (für Einzelantragsteller) 2 Prozent des Nominal-

betrages der bewilligten Förderungsmittel. Für die Förderung der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das einmalige Entgelt 2,5 Prozent und im Falle der genehmigten Vermietung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a 1 Prozent. Das einmalige Entgelt wird mit Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und bei Auszahlung der ersten und zweiten planmäßigen Rate jeweils hälftig einbehalten.

7.7.3 Ab Auszahlung der einzelnen Darlehensraten wird ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,5 Prozent jährlich fällig. Ab Tilgungsbeginn wird das Entgelt vom jeweiligen Restkapital berechnet; die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Entgelte erhöhen die Tilgung.

7.8 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

7.9 Bürgschaften

Bürgschaften für Darlehen können nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens in der jeweils geltenden Fassung übernommen werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag an die Landesbürgschaftsstelle zu richten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 23. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 239) außer Kraft.

STÄDTEBAULICHE STELLUNGNAHME

**zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten
Auskunft* der amtsfreien Gemeinde/des Amtes für Gemeinde (Nichtzutreffendes streichen)**

Bauvorhaben

Bauherrschaft/Erwerber/in		Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung	
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Das Bauvorhaben befindet sich in einem

- förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB.

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB.

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet Wohnen in einem/einer

- regionalen Wachstumskern (RWK)

- Mittelzentrum gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landes Brandenburg

- sonstigen Stadt

Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen liegt vor.

Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Das Bauvorhaben ist/liegt

- im Bestand

- ein Neubau

- ein Baudenkmal

- Denkmalbereich

Die Erschließung ist

- gesichert

- nicht gesichert

- voraussichtlich ab _____ gesichert.
Monat/Jahr

Es sind bodenarchäologische Maßnahmen zu erwarten

- ja

- nein

- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung bzw. Stadtentwicklung.

- Das Bauvorhaben ergibt sich schlüssig aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen des INSEK bzw. den Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien.

- Die Stadt/Gemeinde setzt(e) für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel ein.

Zuwendungsgegenstand und Richtlinie: _____

Höhe der Zuwendung einschl.

kommunalen Miteleistungsanteils: _____ (Voraussichtliches) Jahr der Zuwendung: _____

Wenn zutreffend, bitte eine Kopie der städtebaulichen Stellungnahme der Städtebauförderung dieser Auskunft beifügen.

- Die städtebauliche Einordnung ist zwischen Bauherrschaft/Erwerber/in und Stadt/Gemeinde noch weiter abzustimmen.
Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage i. d. Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine falsche Auskunft löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

Anlage 2

BESCHEINIGUNG* DER STADT/GEMEINDE

**über gewährte Städtebauförderungsmittel für selbst genutztes Wohneigentum
zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten**

Bauvorhaben

Bauherrschaft/Erwerber/in		Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung	
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Die Kommune hat für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel eingesetzt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja

Zuwendungsgegenstand
und Richtlinie:

Höhe der Zuwendung einschl.
kommunalen Miteleistungsanteils:

_____ Jahr der Zuwendung: _____

nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine unzutreffende Bescheinigung löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 17337 Uckerland, OT Werbelow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. März 2016

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf Grundstücken in 17337 Uckerland, Ortsteil Werbelow, in der **Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 3, Flurstücke 27, 28, 30, 32 und 35** insgesamt zehn Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (AZ.: G07015)

Das Vorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn baugleichen WKA des Typs Vestas V126 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,45 MW und einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m (Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 9. März 2016 bis einschließlich 8. April 2016** im

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Mülroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Gemeinde Uckerland,
Hauptstraße 35, Zimmer 22, 17337 Uckerland, OT Lübbenow
Telefonnummer: 039745 861112

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. März 2016 bis einschließlich 22. April 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder in der Verwaltung der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, OT Lübbenow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24. Mai 2016 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilsickow, Wilsickow 27 in 17337 Uckerland** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
von acht Windkraftanlagen in 04936 Schlieben
OT Oelsig und 03253 Doberlug-Kirchhain
OT Buchhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. März 2016

Der Firma Kanzelberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 32/1, 52/2, 71, 99, 109 und Gemarkung Buchhain, Flur 3, Flurstücke 14, 25, 249** acht Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 im Windpark Oelsig-Buchhain zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben je eine Nabenhöhe von 105 m, einen Rotordurchmesser von 90 m, eine Gesamthöhe von 150 m und eine elektrische Leistung von 2 MW. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Turm. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Trafostation (im Turm integriert), Kranaufstellflächen und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die Waldumwandlungsgenehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **03.03.2016 bis einschließlich 16.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Schlieben, Fachbereich Bauen, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben sowie in der Stadt Doberlug-Kirchhain, Fachbereich 3 - Bauen und Erhalten, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain aus

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
wesentliche Änderung der Biogasanlage
in 03096 Schmogrow OT Fehrow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. März 2016

Die Firma Fehrower Agrarbetrieb GmbH, Schmogrower Straße in 03096 Schmogrow-Fehrow OT Fehrow beantragt die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den Betrieb der Biogasanlage in der Gemarkung **Fehrow, Flur 3, Flurstück 312** in wesentlichen Teilen zu ändern. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung eines Gärrestlagers und einer Separation sowie Erweiterung der Inputstoffe von 39,32 t/d auf 55,00 t/d.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27 eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
wesentliche Änderung der Biogasanlage
in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. März 2016

Die Firma Ökostrom Dresden GmbH, Adolf-Kalwac- Straße 1 e in 01728 Bannewitz OT Wilmsdorf beantragt die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Biogasanlage in der **Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 157** in wesentlichen Teilen zu ändern. Mit der beantragten gasdichten Ausführung des Gärrestlagerbehälters und der Vergrößerung des Gasspeichers auf dem Nachgärbehälter erhöht sich die in der Biogasanlage maximal vorhandene Biogasmenge auf 25,228 t.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27 eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991 1411 ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

**Prüfungsordnung I
der Unfallkasse Brandenburg
für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation
in der Fassung vom Juni 2015**

gültig ab 1. Januar 2016

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i. V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 SGB VII.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) des Landes Brandenburg hat am 20.01.2016 mit AZ: 35/3004/A35/V01-2016 die Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

- § 5 Prüfungsausschuss

- § 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

III. Durchführung der Prüfung

- § 7 Gegenstand der Prüfung
- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 10 Praktischer Prüfungsteil
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil
- § 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 17 Widerspruch
- § 18 Prüfungsgebühr
- § 19 Inkrafttreten

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 1

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
- b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3),

- c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).

§ 2 Vorbildung

(1) Die Vorbildung erfüllt, wer

- a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt

und

- b) über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,
1. die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Absatz 1 a) voraussetzt, erworben wurden und
 2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Die praktischen betrieblichen Kenntnisse nach Absatz 1 b) können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

(2) Die in Absatz 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Absatz 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3 Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (Anlage) erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsauftrages
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers
- fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention sowie in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Absatz 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, die oder der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 9 Absatz 1).

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Absatz 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) einer Leiterin oder einem Leiter des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer,
- c) einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden werden ständige Vertreterinnen oder Vertreter berufen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Vorstand der DGUV berufen.

(5) Die Beisitzenden werden für jede Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Absatz 2 b) und c) berufen und von der DGUV auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt.

(6) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(8) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

(1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt sie oder er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird sie oder er durch die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

III. Durchführung der Prüfung

§ 7

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Absatz 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 9),

- einen praktischen (§ 10) und

- einen mündlichen (§ 11)

Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am gleichen Tag zu erbringen.

(3) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

§ 9

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden das Thema aus den nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Satz 3 kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

§ 10

Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmensteil darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Absatz 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 90 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 12

Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit der oder dem Vorsitzenden ab.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Unfallversicherungsträgers als Zuhörende oder Zuhörenden an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 8) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (Note 1) Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.

- gut (Note 2) Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
- befriedigend (Note 3) Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
- ausreichend (Note 4) Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht.
- mangelhaft (Note 5) Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- Schriftlicher Prüfungsteil (§ 9): 30 %
- Praktischer Prüfungsteil (§ 10): 30 %
- Mündlicher Prüfungsteil (§ 11): 40 %

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.

(5) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

§ 14

Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. erhält eine Kopie.

(3) Zeugnisse gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 13 Absatz 5 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Befähigungsnachweis in anderen Fällen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die oder der Vorsitzende bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führt, dass sie oder er gleichwertige fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist, befürwortet sein.

§ 17

Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der DGUV Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 18

Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen vom 21.04.2010 außer Kraft.

Genehmigung

Die

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Unfallkasse Brandenburg

wird genehmigt.

Potsdam, den 20.01.2016
AZ: 35/3004/A35/V01-2016

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. April 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15539** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,39/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15538, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Nutzung: Ladeneinheit mit bereits gekündigtem Mietverhältnis; Nutzfläche: 76 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 43, 15326 Lebus

AZ: 3 K 134/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. April 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 3684** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 49a, 49b, 49c, Größe: 2.800 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 23/14, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 43a, 43b, 43c, 43d, Größe: 6.242 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 23/17, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 37, 47a, 47b, 47c, 39, 45a, 45b, 45c, 45d, 45e, Größe: 13.018 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 14.000,00 EUR

lfd. Nr. 5: 31.000,00 EUR

lfd. Nr. 6: 65.000,00 EUR.

Nutzung: umgewidmete Gewerbegrundstücke mit abstrisreifen „Plattenbauten“.

Postanschrift:

lfd. Nr. 4: Fürstenwalder Str. 49 a - c, 15859 Storkow (Mark)

lfd. Nr. 5: Fürstenwalder Str. 43 a - d, 15859 Storkow (Mark)

lfd. Nr. 6: Fürstenwalder Str. 37, 45 a - e, 47 a - d, 15859 Storkow (Mark)

AZ: 3 K 184/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. April 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11525** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rauener Kirchweg 24, Größe: 2.469 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden
Postanschrift: Rauener Kirchweg 24, 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 K 99/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3369** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 41, Größe 794 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.02.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Frankenallee 41. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Garage. Das Baujahr des Altbaus ist nicht bekannt, saniert 1990, Anbau 1: bezugsfertig 1990, Anbau 2: im Jahr 2006.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 275/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 1180, Gebäude- und Freifläche, Neue Parkstr. 5, Größe 740 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Luckenwalde, Neue Parkstraße 5. Es ist bebaut mit einem Verbrauchermarkt, Bj. ca. 1996, Nutzfläche ca. 403,50 m², Zubehörfläche ca. 3,67 m² und ca. 6 Pkw-Stellplätzen, Bj. ca. 1996.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 7 K 125/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. April 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schöllnitz Blatt 457** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schöllnitz, Flur 4, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenallee 4, 2.987 m²

Lage: Lindenallee 4, 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz

Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude und Carport; Bj. ca. 1945; Modernisierung 1991 bis 2003; ca. 127 m² Wohnfläche; leerstehend

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 13/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Staatskanzlei

Der verloren gegangene Dienstaussweis von **Volmer, Florian Tim**, Dienstaussweisnummer: **203352**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Gültigkeitsvermerk bis 15.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herr **Brian Nowak**, Dienstaussweis-Nr. **178**, ausgestellt am 03.03.2008, Gültigkeitsvermerk bis zum 02.03.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beschäftigten **Andrea Hansen**, des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Dienstaussweis (grün) Nr. **005109**, Kartennummer: ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Prignitz

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von **Michael Silkinat**, Dienstaussweis-Nr.: **1338**, ausgestellt am 18.09.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.